Verein Renteninitiative, Postfach, 8401 Winterthur

Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 5. November 2019).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter}

[2] Er [der Bund] beachtet dabei [beim Erlass der Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge] folgende Grundsätze:

a^{ter}. Das Rentenalter ist an die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren gebunden; diese Lebenserwartung am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung wird als Referenzwert festgesetzt; das Rentenalter entspricht der Differenz zwischen der Lebenserwartung und dem Referenzwert, multipliziert mit dem Faktor 0,8 zuzüglich 66; die Anpassung des Rentenalters erfolgt jährlich in Schritten von höchstens zwei Monaten; das Rentenalter wird den betroffenen Personen fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters bekannt gegeben;

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter} (Rentenalter)

[1] Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a^{ter} wird das Rentenalter für Männer in Schritten von jeweils zwei Monaten pro Jahr erhöht, bis es 66 Jahre beträgt.
[2] Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a^{ter} wird das Rentenalter für Frauen in Schritten von jeweils vier Monaten pro Jahr erhöht, bis es dem Rentenalter für Männer entspricht. Anschliessend wird das Rentenalter für Frauen in Schritten von jeweils zwei Monaten pro Jahr erhöht, bis es 66 Jahre beträgt.
[3] Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a^{ter} wird das Rentenalter an die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren gebunden.
[4] Sind die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a^{ter} drei Jahre nach dessen Annahme noch nicht in Kraft getreten, erlässt der Bundesrat auf den 1. Januar des vierten auf die Annahme folgenden Jahres die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen. Der Bundesrat kann in der Verordnung von der Gesetzgebung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung abweichen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

	Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Bächtold Leroy, Delphinstrasse 12, 8008 Zürich; Barbier-Mueller Diane, Route de Frontenex 60F, 1207 Genève; Bircher Laura, Dennigkofenweg 67A, 3073 Gümligen; Brun Gian, Dersbachstrasse 12, 6333 Hünenberg See; Burkart Thierry, Mühlbergweg 23, 5400 Baden; Caroni Andrea, Rütistrasse 28, 9100 Herisau; Eng Philipp, Rötiquai 20, 4500 Solothurn; Eugster Patrick, Schlosshofstrasse 19, 8400 Winterthur; Fiala Nik, Krummackerstrasse 22, 8902 Urdorf; Juch Thomas, Am Stutz 42, 4314 Zeiningen; Jutzet Nicolas, Le Burkli 83, 2019 Chambrelien; Käppeli Fabio, Via Vincenzo Vela 25, 6500 Bellinzona; Kuhn Fabian, Mühleweg 48, 3280 Murten; Langerweger Elektra, Weststrasse 110, 8408 Winterthur; Markwalder Christa, Erlenweg 3, 3400 Burgdorf; Mina Alessio, Via Centrale 63, 6594 Contone; Müller Mathias, Franklinstrasse 33, 8050 Zürich; Nantermod Philippe, Route du Frachier 4, 1875 Morgins; Racine Melanie, Florastrasse 11, 4565 Recherswil; Rast Kim, Chräigass 2, 6044 Udligenswil; Reichlin Naomi, Bölchenstrasse 9, 4411 Seltisberg; Roten Noémie, Langackerstrasse 68, 8057 Zürich; Rudaz Marie-Catherine, Avenue Maurice-Troillet 63, 1950 Sion; Sauter Regina, Belsitostrasse 12, 8044 Zürich; Wasserfallen Christian, Gesellschaftsstrasse 78, 3012 Bern; Zeintl Salome, Feldstrasse 4, 9500 Wil SG; Martinolli Alexander, Zelgliweg 8, 3179 Kriechenwil

Ablauf der Sammelfrist: 16. Juli 2021.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 16. Juli 2021 senden an:
Verein Renteninitiative, Postfach, 8401 Winterthur.
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein. !